

Der	r Re	itschüler / die Reitschülerin				
Nan	ne					
Stra	ıße					
PLZ,	, Ort	·				
Han	ıdy		E-Mail			
Geburtsdatum		datum	Geschlecht	□w	m	
		derjährigen ines Erziehungsberechtigten				
me	ldet	sich ab dem				
		r Ponyschule				
		m Reitunterricht bei (Name des Reitlehrers)			-	
		Anfängerunterricht				
	0	Longen- / Gruppenstunde Einzelstunde				
	0	Bedarfsreiter (z. B. wegen Schichtarbeit etc.)				
	0	bedansreiter (z. b. wegen schichtarbeit etc.)				
	~					

beim Reiterverein Herborn e. V., Konrad-Adenauer-Str. 33, 35745 Herborn an.

§ 1 Vertragsdauer

Der Vertrag über Reitunterricht und Ponyschule läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Bis zum Ende des Vertrages muss der Monatsbeitrag weitergezahlt werden. Im Falle, dass der Verein einen Reitschüler findet, der nachrücken kann, verzichtet der Verein auf die Zahlung bis zum Ende des Kalendervierteljahres.

Bei einer länger als sechs Wochen andauernden Erkrankung des Reitschülers / der Reitschülerin, die seine / ihre Teilnahme am Reitunterricht unmöglich macht, ist der Reitschüler / die Reitschülerin nach Ablauf der sechs Wochen berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Reiterverein Herborn hat bei besonders unsportlichem Verhalten des Reitschülers / der Reitschülerin gegenüber anderen Reitschülern, des Reitlehrers oder den Schulpferden das Recht, eine außerordentliche fristlose Kündigung auszusprechen.



§ 2 Kosten des Reitunterrichtes

Die Preise für den Reitunterricht richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Die Preisliste ist diesem Vertrag beigefügt und wird ausdrücklich Gegenstand des Vertrages. Zudem ist die aktuelle Preisliste stets auf der Homepage des Vereins ersichtlich.

Der Reiterverein Herborn behält sich vor, die Preise jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden dem Vertragspartner einen Monat vor ihrem Inkrafttreten auf der Homepage bzw. an der Infotafel bekannt gegeben. Widerspricht der Vertragspartner der Preisänderung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe, gelten die geänderten Preise als angenommen. Im Falle des Widerspruchs steht dem Reitschüler / der Reitschülerin ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Preisänderung zu.

Die Monatsbeiträge werden monatlich am Anfang des Monats für den Vormonat eingezogen.

Ein SEPA-Lastschriftmandat wird dem unterschriebenen Vertrag beigefügt.
Ich wünsche eine Abbuchung am Monatsanfang
Ich wünsche eine Abbuchung zum 15. eines Monats

§ 3 Einstufung der Reiter

Der Reitlehrer entscheidet unter Berücksichtigung des reiterlichen Aspekts über die sportliche Einstufung des Reitschülers / der Reitschülerin und über die Art des von diesen zu belegenden Unterrichts.

§ 4 Monatsbeitrag (4 Einheiten) (betrifft Longen- / Einzel- / Gruppenstunde sowie Anfängerunterricht)

Der Reiterverein Herborn weist darauf hin, dass pro Monat vier Reiteinheiten von den Reitschülern bezahlt werden. Da manche Monate fast fünf Wochen haben, kann es zu fünf Reiteinheiten kommen. Der Preis bleibt trotzdem konstant. Auf das Jahr gesehen, werden 48 Reiteinheiten bezahlt. Da das Jahr 52 Wochen hat, findet an vier Wochen im Jahr kein Unterricht statt. In dieser Zeit besteht die Möglichkeit für die Reitlehrer Kurse und Lehrgänge anzubieten. Der Monatsbeitrag bleibt auch in der unterrichtsfreien Zeit konstant.

Die unterrichtsfreien Zeiten werden spätestens zwei Wochen zuvor an der Infotafel bekannt gegeben.

§ 5 Reitunterricht

Der Reitunterricht wird an fest vereinbarten Terminen erteilt. Sollte der Unterricht seitens des Reitschülers / der Reitschülerin ausfallen, so muss weiterhin der volle Monatsbeitrag gezahlt werden. Bei deutlichen Verspätungen von mehr als 15 Minuten kann es passieren, dass nicht mehr am Unterricht



teilgenommen werden kann. Diese Reitstunde gilt dann als Ausfall seitens des Reitschülers / der Reitschülerin.

Der Verein ist berechtigt, bei Verhinderung der Reitlehrer wahlweise einen Ersatztermin anzubieten, einen Ersatzlehrer zu stellen oder Theoriestunden durchzuführen. Sollte der Unterricht seitens des Vereins ausfallen, so wird die Stunde verrechnet.

An gesetzlichen Feiertagen fällt der Unterricht grundsätzlich aus. Dadurch ausfallende Unterrichtsstunden werden nicht ersetzt.

Beim Reiten ist das Tragen eines nach DIN (z. Zt. 1384) gültigen Reithelms sowie Reitstiefel generell Pflicht. Ohne Helm besteht kein Versicherungsschutz!!! Die Reitausrüstung muss dem Ausrüstungskatalog entsprechen.

§ 6 Pflichten des Reitschülers / der Reitschülerin

Der Reitschüler / die Reitschülerin ist verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der Reitstunde zu erscheinen, um gegebenenfalls das ihm / ihr vom Reitlehrer zugeteilte Schulpferd zu putzen und zu satteln, damit die volle Unterrichtszeit gewährleistet werden kann.

Nach dem Unterricht gehört das Absatteln sowie das Wegräumen von Putzzeug, Sattel, Trense etc. zur Aufgabe des Reitschülers / der Reitschülerin. Auch ist der Reitschüler / die Reitschülerin verpflichtet, nach dem Unterricht die Pferdeäpfel in der Reithalle / auf dem Außenplatz zu beseitigen sowie den Sand zusammenzukehren.

Den Anweisungen von Reitlehrern und Stallpersonal ist unbedingt Folge zu leisten. Das Füttern der Pferde ist verboten!

§ 7 Haftung

Der Reiterverein Herborn übernimmt die Haftung bei Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Rahmen der Vereinshaftpflicht, sofern ihm vom Anspruchsteller ein Verschulden nachgewiesen werden kann. Die Prüfung obliegt einzig dem Haftpflichtversicherer des Vereins. Eine darüber hinaus gehende Haftung seitens des Vereins ist ausgeschlossen.

Der Reitschüler / die Reitschülerin bzw. die gesetzlichen Vertreter versichern mit ihrer Unterschrift, dass sie wissen, dass der Reitsport eine Risikosportart ist, die auf eigenes Risiko ausgeübt wird.



Der Reiterverein empfiehlt zur Absicherung der privaten Unfallrisiken den Abschluss einer privaten Unfallversicherung. Der Rahmenvertrag mit dem Landessportbund bietet eine Absicherung im Sportund Freizeitbereich; jedoch sind die dort gebotenen Leistungen nur sehr unzureichend.

Für das persönliche Eigentum des Reitschülers / der Reitschülerin, den Angehörigen und den Gästen übernimmt der Reiterverein keine Haftung.

Es gilt für den Reitschüler / die Reitschülerin, deren Angehörige und Gäste: Das Betreten des Geländes der Reitanlage sowie das Reiten auf den gestellten Schulpferden erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeglicher Haftung des Vereins. Dies gilt ebenfalls für Schäden, die aufgrund eines längeren Verweilens auf dem Vereinsgelände über die Reitstunde hinaus entstehen.

Die Aufsichtspflicht der Reitlehrer bei minderjährigen Reitschülern bzw. Reitschülerinnen beginnt und endet mit der Reitstunde.

§ 8 Mitgliedschaft

Damit der Reitschüler / die Reitschülerin versicherungstechnisch abgesichert ist, ist es erforderlich Mitglied beim Reiterverein Herborn e. V. zu sein. Nichtmitglieder können von uns keinen Reitunterricht erhalten (ausgenommen Schnupperstunden / Gutscheinstunden). Sollte der "Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft" nicht eingereicht werden, so behält sich der Verein vor, pro Reiteinheit 5,00 Euro zusätzlich zum Beitrag für Reitunterricht einzuziehen.

Ich bin bereits Mitglied im Reiterverein Herborn e. V.
Den Aufnahmeantrag für Mitgliedschaft füge ich bei.

§ 9 Parkausweis

Wer den Parkplatz des Reiterverein Herborn e. V. nutzt, benötigt einen Parkausweis. Beantragen kann man diesen beim Aushang an der Infotafel. Hierzu braucht man nur den Namen des Reitschülers / der Reitschülerin in die Liste einzutragen. Die Aushändigung des Parkausweises erfolgt über den Reitlehrer / die Reitlehrerin.

Der Parkausweis ist bei Kündigung des Reitunterrichts ohne Aufforderung beim Vorstand oder dem Reitlehrer / der Reitlehrerin abzugeben. Bei Nichtabgabe wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.

§ 10 Veröffentlichung von Fotomaterial

Hiermit geben Sie dem Reiterverein Herborn Ihr Einverständnis, Fotos von dem Reitschüler / der Reitschülerin auf Plakaten oder der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen. Dies geschieht ohne Namensnennung und ausschließlich für eigene Zwecke.



§ 11 Schriftform

Sämtliche Erklärungen, die im Rahmen des mit dem Reiterverein Herborn abgeschlossenen Vertrages übermittelt werden, bedürfen der Schriftform.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlicher und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

Hiermit bestätige ich, dass ich mit den vertraglichen Regelungen zwischen mir und dem Verein einverstanden bin.							
Ort, Datum	Unterschrift (eines Erziehungsberechtigten)						
Ich habe die aktuelle Preisliste erhalten. d	iese gelesen und erkenne die dort ausgewiesenen Preise						
an.							
Ort, Datum	Unterschrift (eines Erziehungsberechtigten)						